VISCHER

Heimfall im Wasserrecht.



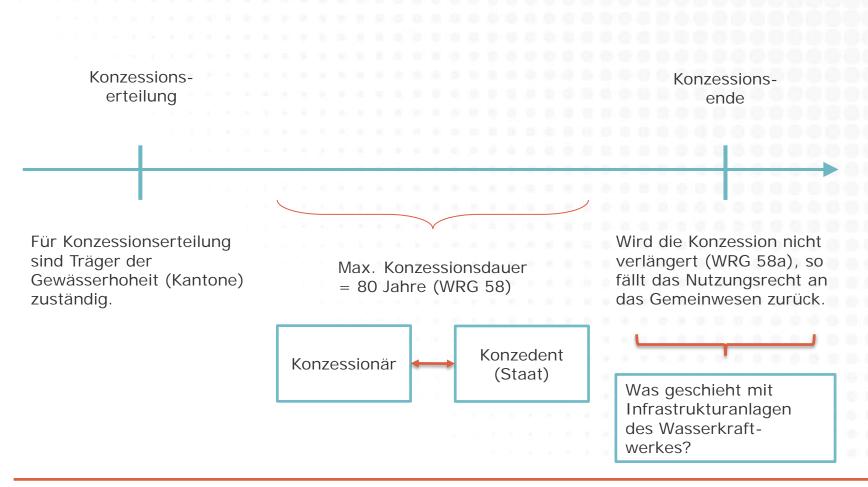
St. Gallen, 25. April 2023

Dr. Joel Drittenbass, Rechtsanwalt, VISCHER AG, und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen

Worum es geht.



Konzession zur Wasserkraftnutzung.



Rechtlicher Rahmen (1/2).

Art. 76 Abs. 2 BV

² [Der Bund] legt **Grundsätze** fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die **Nutzung** der **Gewässer** zur **Energieerzeugung** und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf [Hervorhebungen nur hier].

Art. 67 WRG

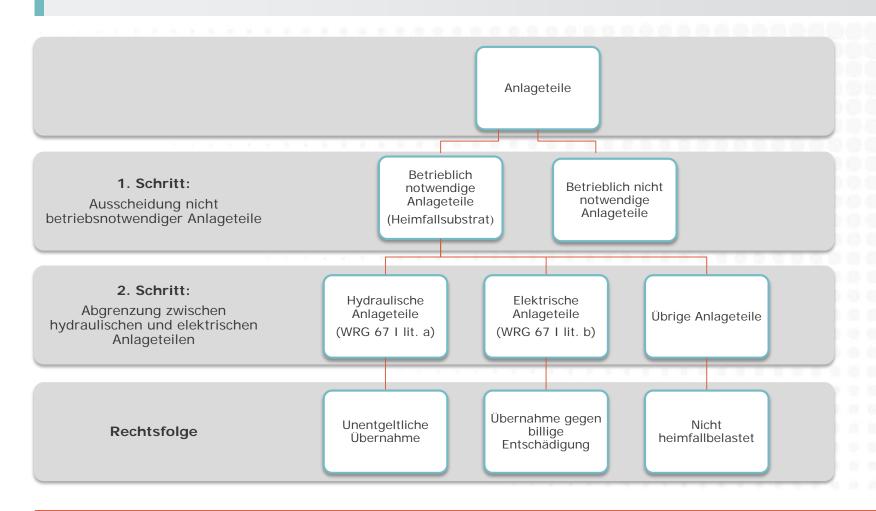
- ¹ Beim Heimfall der Werke ist, **sofern die Konzession nichts anderes bestimmt**, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:
 - a. die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;
 - b. Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen [Hervorhebungen nur hier].

Kantonales Wasser- bzw. Heimfallrecht (z.B. BWRG, kWRG etc.)

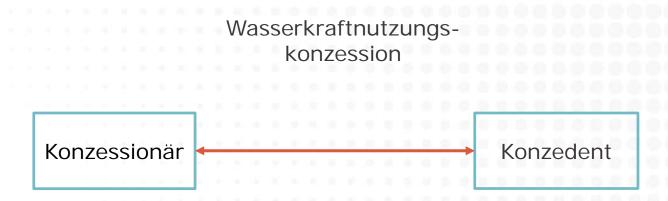
Rechtlicher Rahmen (2/2).

- Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 76 Abs. 2 BV)
 - Art. 67 ff. WRG (trotzdem) als abschliessende bundesrechtliche Ordnung
 - Unzulässigkeit von Art. 67 ff. WRG abweichenden, kantonalen Heimfallregelungen
- Umstrittener Vorrang von Art. 67 ff. WRG gegenüber kantonalen Heimfallbestimmungen im Schrifttum
 - Hettich/Rechsteiner/Drittenbass, Der Heimfall: Beitrag zu den Sprachbarrieren in rechtswissenschaftlichen Kompilationen, ZBI 2023 (erscheint im Frühling 2023).
 - Hettich/Rechsteiner/Drittenbass/Graefen, Heimfall im Wasserrecht: Dogmatik und ausgewählte Rechtsfragen, Zürich/St.Gallen 2023 (erscheint im Herbst 2023).
- Vorrang der Wasserkraftnutzungskonzession gegenüber Art. 67 ff. WRG
 - Art. 67 Abs. 1 WRG: «sofern die Konzession nichts anderes bestimmt»
 - Art. 69 Abs. 1 WRG: «mangels anderer Vorschrift der Konzession»

Heimfallsubstrat – Zweistufiges Verfahren: Dogmatik.

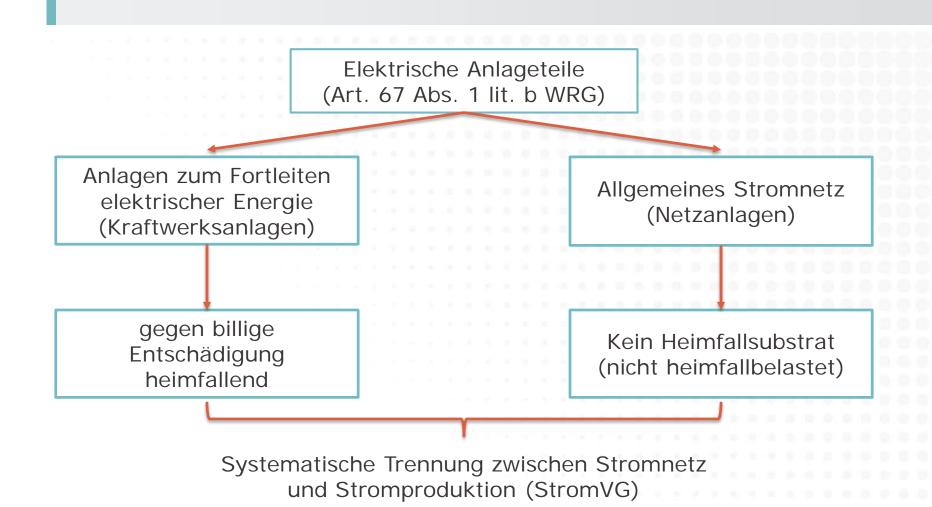


Heimfallsubstrat – **Praxisfall 1**: Zum Umfang von elektrischen Anlageteilen (1/2).



Der Konzedent bringt vor, dass bestimmte Teile des **allgemeinen Stromnetzes** als **heimfallbelastet** zu betrachten sind. Das Gemeinwesen begründet diese Auffassung damit, dass sich der Konzessionär mit Abschluss der Wasserkraftnutzungskonzession dazu verpflichtet haben soll, bestimmte Gebiete im Tal zu elektrifizieren und mit einer bestimmten Menge an Strom zu versorgen.

Heimfallsubstrat – **Praxisfall 1**: Zum Umfang von elektrischen Anlageteilen (2/2).



Unterhaltspflicht gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG (1/2).

Art. 67 WRG

³ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in **betriebsfähigem Zustand** zu erhalten [Hervorhebungen nur hier].

Konzessionserteilung

(Konzessionsende)

Unterhaltsarbeiten durch Konzessionär bis Eintritt des Heimfalles, nicht darüber hinaus!

Nach Heimfall geht KW mit Nutzen und Risiko auf heimfallberechtigtes Gemeinwesen (Konzedent) über. Alle für den Weiterbetrieb des KW nach Eintritt des Heimfalles anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Gemeinwesens.

Unterhaltspflicht gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG (2/2).

Periodische Unterhaltsarbeiten, die aufgrund der bisherigen Periodizität auf einen Zeitpunkt

vor dem Heimfall anfallen,

muss der Konzessionär gestützt auf Art. 67 Abs.3 WRG tätigen. nach dem Heimfall anfallen,

muss der Konzessionär gestützt auf Art. 67 Abs.3 WRG nicht tätigen.

<u>Merke</u>: Unter Art. 67 Abs. 3 WRG können keine Investitionen gefordert werden, die den Weiterbetrieb des Wasserkraftwerkes verbessern.

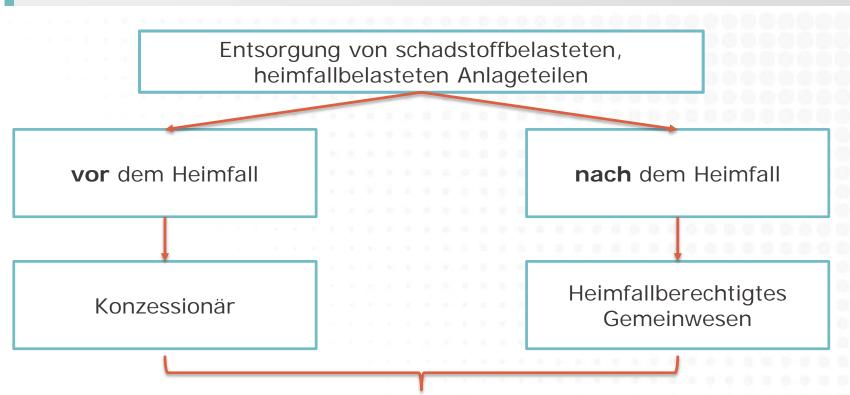
Unterhaltspflicht – **Praxisfall 2**: Zum Umgang mit Schadstoffen bei Wasserkraftwerken (1/2).



Die Konzedentin will den Heimfall bei einem Wasserkraftwerk ausüben, weshalb sich der Konzessionär und das heimfallberechtigte Gemeinwesen in Verhandlungen über den Heimfall befinden. Der Entwurf des Heimfallvertrages sieht vor, dass der Konzessionär die Kosten zur Entsorgung von schadstoffbelasteten Anlageteilen des Wasserkraftwerkes zu tragen hat.

Inwiefern ist der Konzessionär von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Kosten der Entsorgung von schadstoffbelasteten Anlageteilen zu tragen?

Unterhaltspflicht – **Praxisfall 2**: Zum Umgang mit Schadstoffen bei Wasserkraftwerken (2/2).



<u>Merke</u>: Der Konzessionär ist auch nach Massgabe des Umweltrechts nicht dazu verpflichtet, **zukünftig** anfallende Entsorgungskosten von schadstoffbelasteten, heimfallbelasteten Anlageteilen eines KW zu tragen!

Fazit.

- Eine systematische Durchdringung des Heimfallrechts in Lehre und Rechtsprechung fehlt weitgehend. Entsprechend mangelt es an einer kohärenten Dogmatik zum Heimfallrecht (Forschungs-/Klärungsbedarf):
 - Hettich/Rechsteiner/Drittenbass, Der Heimfall: Beitrag zu den Sprachbarrieren in rechtswissenschaftlichen Kompilationen, ZBI 2023 (erscheint im Frühling 2023).
 - Hettich/Rechsteiner/Drittenbass/Graefen, Heimfall im Wasserrecht: Dogmatik und ausgewählte Rechtsfragen, Zürich/St.Gallen 2023 (erscheint im Herbst 2023).
- Rechtsunsicherheit gefährdet die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz.
- Es droht eine Verstaatlichung der Wasserwirtschaft in den n\u00e4chsten 10 bis 30 Jahren.

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1 Postfach 8021 Zürich, Schweiz T +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4 Postfach 4010 Basel, Schweiz T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4 Postfach 1211 Genf 3, Schweiz T +41 58 211 35 00

www.vischer.com

Ihr Kontakt bei VISCHER.



Dr. Joel Drittenbass
Rechtsanwalt
jdrittenbass@vischer.com
+41 58 211 34 28

Über Dr. Joel Drittenbass

- Dr. Joel Drittenbass arbeitet als Rechtsanwalt im Regulatory Team von VISCHER. Er berät und vertritt Parteien vorwiegend in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere im Gesundheits-/Life Science Recht, im Energie- und Umweltrecht, im Datenschutz- sowie Produktesicherheitsrecht.
- Sein Schwerpunkt liegt in der Beratung von Unternehmen, die in regulierten Märkten tätig sind, vorwiegend im Gesundheitswesen und in der Energiebranche. Daneben ist er im Risiko- und Innovationsrecht sowie im Recht der neuen Technologien (IT/AI Law, Roboterrecht etc.) tätig.
- Joel Drittenbass studierte Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen (M.A. HSG in Law 2017). Vor und während seines Doktorates arbeitete er wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl öffentliches für Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen. In seiner Dissertation, die mit dem Professor Walther Hug Preis 2021 ausgezeichnet wurde, beschäftigte sich vertieft mit datenschutz- und er medizin produkterechtlichen Aspekten bei autonomen Medizinrobotern.